



Vorlesung „Polizei- und Ordnungsrecht“ 13

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WiSe 2023/24

Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen I

Identitätsfeststellung gem. § 12 PoIG NRW

- die Feststellung der Identität ist nur unter Beachtung der in § 12 I Nr. 1 - 4 **PoIG NRW** genannten Voraussetzungen zulässig

Nr. 1: zur Abwehr einer Gefahr

Nr. 2: wenn sich die Person an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten o. verüben
- b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen
- c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen

Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen II

Nr. 3: an besonders gefährdeten Objekten

Nr. 4 : an einer Kontrollstelle (vgl. auch § 111 StPO)

– als Mittel kommen die in § 12 II PolG NRW bezeichneten Maßnahmen in Betracht

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt die Identitätsfeststellung im pflichtgemäßen **Ermessen** der Polizei. Vgl. dazu *OVG Münster*, JuS 2019, 95 ff. – *Racial Profiling* und vertiefend *Kischel*, in: BeckOK GG, Art. 3 Rn. 223a ff.

Die Maßnahmen müssen dabei **verhältnismäßig** sein, vgl. *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 2011, 231 ff. und bereits *BVerfG*, NVwZ 1992, 767.

Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen III

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 14 PoIG NRW

- erkennungsdienstliche Maßnahmen sind solche, die der Feststellung körperlicher Individualmerkmale des Betroffenen zum Zwecke der Identitätsfeststellung oder der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten dienen
- zulässig unter Beachtung der in **§ 14 I Nr. 1, 2 PoIG NRW** genannten Voraussetzungen
- als Mittel kommen insbesondere die in **§ 14 IV PoIG NRW** genannten Maßnahmen in Betracht
 - Nr. 1: die Abnahme von Finger- und Handflächen-abdrücken
 - Nr. 2: die Aufnahme von Lichtbildern
 - Nr. 3: die Feststellung äußerlicher körperl. Merkmale
 - Nr. 4: Messungen

Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen IV

– umstritten ist, inwiefern diese Befugnisnorm auch zum **genetischen Fingerabdruck (DNA-Feststellung, Genomanalyse)** berechtigt:

eA (+), die gesetzliche Formulierung in § 14 IV Nr. 3 PolG NRW sei nur als Regelbeispiel anzusehen und wegen der Eingangsformulierung in § 14 IV PolG NRW „insbesondere“ nicht abschließend

hM (-), § 14 IV Nr. 3 PolG NRW lassen nur die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale zu; genetischer Fingerabdruck stellt schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der aus Gründen der Bestimmtheit einer präzisen und ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf (vgl. § 14a PolG NRW).

Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen V

Verhältnis von § 14 PolG und § 81b StPO:

§ 81b StPO: „Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens **oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes** notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.“

→ wohl hM: § 81b StPO enthält auch eine polizeiliche Anordnungskompetenz für **präventive** ED-Maßnahmen gegen Beschuldigte (Bundeskompetenz wird dabei bejaht; **zweifelhaft**, vgl. *BVerwG NJW 2018, 3194, 3195*)

→ demzufolge wäre § 81b StPO *lex specialis* vor PolG NRW, wenn sich diese Maßnahme gegen einen strafprozessrechtlich Beschuldigten richtet (so etwa *OVG Münster, NJW 1999, 2689*)